Vertrag Pritschenwagen

FAHRZEUGHÖHE 3 M!!! abgeschlossen zwischen

Verein der Betriebsratskörperschaften des Wiener					
Stadtwerkekonzerns	Herrn/Frau:(Name in BLOCKBUCHSTABEN)				
Erdbergstraße 202 1030 Wien ZVR-Zahl 732901444	Dienststelle: DNr.:		Nr.:		
ZVI Zum rozovi i i	Anschrift:				
	Vertragsdatum: vom bis				
	FS Nr.:				
	Ausstellungsbeh	n. Datum			
Bei Garagen ist die Einfahrtshogesamthöhe von 3 m. Die Befa Der Übernehmer ist für	hrung von Tiefo	garagen ist dahe	r nicht gestattet!!!!		
Km-Stand bei Fahrtantritt:					
Km-Stand bei Fahrtende:					
Gefahrene Km:					
Pauschale pro Tag Tage	a € 10,				
Übersteigende kma	€ 0,10,				
Zu bezahlender Gesamtbetrag	•				
In Folge Überlasser genannt Gegenstand: Art des Kfz: Kennzeichen: Marke:	In Folge Übern Pritschenwagen W 22110 J VW Pritsche	nehmer genannt			
Kostenersatz: Pro Kalendertag inklusive 100 ge Für jeden weiteren Kilometer: Reinigungskosten bei nicht erfolg			€ 10, € 0,10, € 100,		

Das Fahrzeug ist nicht für die Benützung von Waschstraßen geeignet!

Die Abrechnung erfolgt bei Wagenrückgabe. Zahlung per Erlagschein innerhalb von 3 Tagen. Bei Nichtinanspruchnahme des Fahrzeuges beträgt die Stornogebühr 30% des Tagsatzes. (Basis ist der gesamte bestellte Zeitraum.)

Die maximale Entlehnfrist beträgt 3 Tage.

Bei unvorhergesehenem Ausfall des KFZ besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Das Fahrzeug ist nach der Benützung wieder auf den Standort **HW** zurückzustellen.

Der Übernehmer verpflichtet sich dem Überlasser gegenüber, den übernommenen Gegenstand mit voller Tankfüllung, in gereinigtem Zustand und in dem Zustand zurückzuerstatten, in dem er ihn übernommen hat. Sollte das Fahrzeug in stark verschmutztem Zustand übergeben werden, so sind die oben angeführten Reinigungskosten vom Übernehmer zu tragen.

Etwaige Schäden, ob vom Übernehmer oder von Dritten verursacht, sind bei der Rückerstattung unverzüglich dem Überlasser bekanntzugeben.

Laut Versicherungsvertrag sind auch Parkschäden, Glasbruchschäden und Wildschäden selbstbehaltpflichtig und im Schadensfall ausnahmslos vom Übernehmer zu bezahlen.

Alle Verwaltungsstrafen, die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges stehen, werden vom Übernehmer getragen. Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei einem Unfall ist der Europäische Unfallbericht auszufüllen. Für den überlassenen Gegenstand ist nach den in Österreich gesetzlichen Bedingungen eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von € 350,-- und eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen.

Auslandsfahrten sind untersagt!

Bei einem Schadensfall werden die Kosten, die von der Versicherung nicht übernommen werden, vom Übernehmer getragen.

Der Benutzer des Fahrzeuges verpflichtet sich, die Bedienungsvorschriften der Erzeugerfirma genau zu beachten (Kontrolle von Öl, Wasser, etc.), Zahlungsbelege über Ersatzteile, Öl, etc. sind aufzubewahren und bei der Abrechnung vorzulegen.

Der Übernehmer haftet dafür, dass der Lenker des Fahrzeuges im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist sowie dass der überlassene Gegenstand nur in einem körperlichen und geistigen Zustand betrieben wird, der den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Bedingungen bei einem Betrieb des Fahrzeuges mit einem Anhänger genauestens eingehalten werden müssen. Bei Nichteinhalten ist in einem Schadensfall der Fahrzeugmieter zu einer Übernahme der Gesamtkosten verpflichtet.

Der	Übernehmer	ist fü	r die	Ladegutsicherung	selbst verantwortlich!!!
-----	------------	--------	-------	------------------	--------------------------

Unterschrift des Übernehmers:
Ich erkläre mich einverstanden, mit der elektronischen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, dieses bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Hiermit wird Bestätigt, dass das Fahrzeug im gereinigten, vollgetankten und unfallfreien Zustand zurückgegeben wurde.

Unterschrift des Bevollmächtigten des Vermietungsstandortes